

Frauenfeld, 25. März 2020

Entscheid 3 (Planungsentscheid für die Zeit nach dem 19. April 2020)

DEK/0103/2020/014

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 [COVID-19-Verordnung 2], Änderungen vom 20. März 2020, für die öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen auf der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen, private Bildungsinstitutionen) für die Phase ab dem 20. April 2020

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die COVID-19-Verordnung 2 geändert und das Verbot aller Präsenzveranstaltungen bis am 19. April 2020 verlängert. Im Rahmen der Medienkonferenz vom 20. März 2020 hat der Bundesrat dargelegt, wie die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abgedeckt werden. Für die schulischen Belange gelten die Rahmenbedingungen der COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020 unverändert.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Es ist davon auszugehen, dass die COVID-19-Verordnung 2 für eine gewisse Zeit verlängert wird und ab 20. April 2020 der ordentliche Unterricht nicht aufgenommen werden kann. Es geht darum, die Rahmenbedingungen für die Mittel- und Berufsfachschulen ab diesem Zeitpunkt planerisch festzulegen.

Ziel der bundesrätlichen Anordnungen ist es, die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen. Dies geschieht durch das Einhalten der Verhaltensregeln gemäss Plakat des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), insbesondere auch durch das Distanzhalten.

Gruppen von mehr als fünf Jugendlichen, die längere Zeit beieinander sind, sind unbedingt zu vermeiden. Ansammlungen von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit sind seit dem 20. März 2020 strikte verboten und werden mit Bussen bestraft.

1.3 Zielsetzung

Als Ersatz für den Präsenzunterricht wird weiterhin ein adäquater Fernunterricht angeboten. Es wird angestrebt, dass die Abschlussprüfungen ohne Zeitverlust für die betroffenen Schülerinnen und Schüler stattfinden können. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfolgen das Ziel, dass Lernende, Schülerinnen und Schüler bis Ende Sommer ihre Ausbildungen abschliessen können. Das gilt für alle Abschlüsse der Sekundarstufe II (eidgenössische Fähigkeitszeugnisse und Berufsatteste, Berufsmatura, gymnasiale Maturität und Fachmaturität).

1.4 Dauer

Im Moment steht noch nicht fest, ob und wie lange der Bundesrat die schulischen Anordnungen (Verbot des Präsenzunterrichts) nach dem 19. April 2020 verlängern wird. Diese Umsetzungsphase dauert solange, wie der Bundesrat am Verbot des Präsenzunterrichts festhält. Vorliegend wird von einem Planungshorizont vom 20. April 2020 bis maximal zum 3. Juli 2020 (Sommerferien) ausgegangen.

1.5 Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], inkl. Änderung vom 16. März 2020; inkl. Änderung vom 20. März 2020.
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

2. Absicht

Der Kanton Thurgau schafft die Rahmenbedingungen, dass trotz ausserordentlicher Umstände das Schuljahr der Mittel- und Berufsfachschulen regelkonform abgeschlossen werden kann. Der Schulbetrieb (öffentliche und private Schulen) wird durch Fernunterricht fortgeführt. Die überbetrieblichen Kurse werden durchgeführt, sofern Fernunterricht möglich ist. Die Abschlussprüfungen sollen zeitgerecht erfolgen können. Es sollen für die Schülerinnen und Schüler aus der aktuellen Situation heraus keine Nachteile für den weiteren Ausbildungsweg entstehen.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Um- bzw. Durchsetzung der bundesrätlichen Anordnungen hat oberste Priorität und soll allen Beteiligten des schulischen Betriebs verständlich gemacht werden.
- Für die Durchführung der Abschlussprüfungen sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.
- Fernunterricht findet in erster Linie zu Hause statt. Der Fernunterricht kann auch im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule stattfinden. Den Lernenden muss die Möglichkeit gegeben werden, die Aufträge der Schule zu bearbeiten.
- Die Berufsfachschulen und die Mittelschulen entscheiden über die Umsetzungsmodalitäten des Fernunterrichts und berücksichtigen dabei die konkreten Rahmenbedingungen der einzelnen Ausbildungen.
- Berufsspezifische Anpassungen des Auftrags sind in Rücksprache mit dem Chef

3/6

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) zu treffen.
- Die Frage der Kostentragung für annullierte Lager, Sprachaufenthalte, Projektwochen etc. soll im Moment offengelassen werden.
- Jugendliche, welche die Krankheitssymptome gemäss Informationen des BAG aufweisen, begeben sich in Selbstisolation. Sie handeln gemäss Merkblatt des BAG und melden sich bei Bedarf bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt.
- Personen, die mit nachgewiesenen Fällen einer Corona-Infektion zusammenleben, kann durch den Hausarzt oder die Hausärztin eine Selbstquarantäne angeordnet werden. Diese Personen gelten als gesund. Sie handeln in dieser Zeit gemäss Merkblatt des BAG.

3.2 Infrastruktur

- Die Schulhäuser bleiben zugänglich.
- Die Schulverwaltungen bleiben erreichbar (telefonisch, per Mail; keine Schalter).
- Menschen werden geschlossen.
- Im Sinne von Ausnahmen können in der Mittel- oder Berufsfachschule Lernräume zur Verfügung gestellt werden (z.B. einzelne Unterrichtsräume, bei Eignung auch Schulbibliotheken oder Mediatheken).
- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Turnhallen und Schulräume) für Freizeit- und Vereinsaktivitäten ist verboten.

3.3 Lehrpersonen/Schulverwaltung/Schulpersonal allgemein

- Der Berufsauftrag gilt.
- Die Erreichbarkeit der Lehrpersonen für Fragen der Schülerinnen und Schüler muss sichergestellt werden.
- Die Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Risikopersonen gelten für alle Personen im Schulsystem.
- Der Bundesrat und der Regierungsrat empfehlen Home-Office. Eine Präsenzpflicht für einzelne Personen kann angeordnet werden, wenn es für systemrelevante Aufgaben notwendig ist.
- Der Arbeitsort im Schulhaus ist möglich für Zusammenarbeitsformen unter Einhaltung der bundesrätlichen Vorgaben (Abstandsregel, keine Risikoperson, Hygienevorschriften etc.).
- Absolut notwendige Sitzungen mit maximal fünf Personen (keine Konvente) dürfen durchgeführt werden, wobei die Bundesvorgaben einzuhalten sind. Wenn immer möglich sind Telekonferenzen oder digitale Mittel einzusetzen.
- Besprechungen vor Ort sind möglich (Elterngespräche, Einzelgespräche mit Schülerinnen und Schülern), sofern sie nicht mit digitalen Mitteln realisierbar sind.
- Es sind Planungen zur Sicherstellung des Betriebs beim krankheitsbedingten Ausfall von Schlüsselpersonen (Schulleitung, Lehrpersonen etc.) vorzunehmen.
- Die Datenschutzvorschriften sind einzuhalten (insbesondere für besonders schützenswerte Personendaten).

3.4 Lehrpersonen/Schulverwaltung/Schulpersonal personalrechtlich

- Innerhalb der KVTG werden gegenwärtig die personalrechtlichen Fragen für die Phase ab dem 20. April 2020 geklärt. Diese betreffen u.a. die Weiterbeschäftigung von Personen (Unterrichtsassistenzen, Klassenhilfen, Reinigungspersonal etc.), den Umgang mit Risikopersonen, die Handhabung von Mehr- und Minderaufwänden. Diese Fragen werden zurzeit vom DEK bearbeitet und separat beantwortet.
- Den Lehrpersonen und dem Schulpersonal, die ihre eigenen Kinder betreuen müssen, soll Home-Office oder allenfalls Urlaub (bis zu 5 Tagen gemäss RRB Nr. 134 vom 13. März 2020) ermöglicht werden.

3.5 Schülerinnen und Schüler

- Die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler muss während der Unterrichtsstage sichergestellt werden.

3.6 Fernunterricht

- Kreative Lösungen für einen anspruchsvollen Fernunterricht sind erwünscht.
- Festlegung der Lernziele: Als Folge des Fernunterrichts werden nicht alle Lernziele erreicht werden können. Die Fachbereichsverantwortlichen bestimmen mit Blick auf die Rahmenlehrpläne und Vorgaben für die Maturitätsprüfungen bzw. auf die Bildungsverordnungen sowie unter Berücksichtigung übergeordneter Vorgaben und Empfehlungen, auf welche Ziele allenfalls verzichtet werden kann.
- Unterrichtsgestaltung: Lernarrangements können sowohl digital als auch analog gestaltet werden. Bedarfsgerechte Einzelunterrichtsangebote zur Lernberatung und Lernunterstützung sind miteinzubeziehen.
- Bis Ende Schuljahr 2019/2020 werden keine Lager, Sprachaufenthalte oder externe Projektwochen durchgeführt.

3.7 Überbetriebliche Kurse (üK)

- Das Verbot des Bundesrats betreffend Präsenzveranstaltungen gilt auch für sämtliche überbetrieblichen Kurse (üK). Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entscheiden, ob sie einen Teil des üK mittels Fernunterricht durchführen oder ob sie den üK absagen. Bei Absage des üK arbeiten die Lernenden im Lehrbetrieb.

3.8 Promotion/Zeugnisse

- Die Zeugnisse per Ende Schuljahr 2019/2020 werden ausgestellt. Können einzelne Fächer nicht durch ein faires und aussagekräftiges Online-Testverfahren beurteilt werden (z.B. Sport), erfolgt ausnahmsweise der Eintrag "besucht".
- Im Bereich der Berufsbildung sind die Vorgaben des Bundes speziell zu beachten.
- Die Rektorenkonferenzen legen die Einzelheiten fest.

3.9 Gymnasiale Maturitätsprüfungen / Übrige Abschlussprüfungen

- Die Prüfungen für die gymnasiale Maturität, die Abschlussprüfungen der Fachmittelschulen (Fachmittelschulabschluss und Fachmaturität), der Informatikmittelschule und der Handelsmittelschule sollen trotz Coronavirus bis zu den Sommerferien 2020 abgelegt werden können. Dabei ist die Qualität des Prüfungsverfahrens hochzuhalten.
- Die Rektorenkonferenz und die Schulleitungen schaffen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) die entsprechenden Voraussetzungen.
- Gesundheit und Schutz stehen bei den Prüfungen an erster Stelle.

3.10 Berufsmaturitätsprüfungen

- Die Schülerinnen und Schüler der Berufsmaturität I und II sollen trotz Coronavirus die Prüfung bis zu den Sommerferien 2020 ablegen können. Dabei ist die Qualität des Prüfungsverfahrens hochzuhalten.
- Die Rektorenkonferenz und die Schulleitungen schaffen unter Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen der Verbundpartner (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) die entsprechenden Voraussetzungen.
- Gesundheit und Schutz stehen bei den Prüfungen an erster Stelle.

3.11 Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

- Die Berufslehrenden sollen trotz Coronavirus ihren Lehrabschluss mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem eidgenössischen Berufsattest bis zu den Sommerferien 2020 realisieren können. Dabei ist die Qualität des Prüfungsverfahrens hochzuhalten.
- Die Prüfungskommissionen schaffen in Absprache mit dem ABB und den Schulleitungen unter Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen der Verbundpartner (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) die entsprechenden Voraussetzungen.
- Gesundheit und Schutz stehen bei den Prüfungen an erster Stelle.

3.12 Weitere Prüfungen

- Eignungstest Medizin: Der Vorbereitungskurs wird als Fernunterrichtskurs durchgeführt.
- Höhere Fachschulen: Die Prüfungen der Höheren Fachschule schliessen bis zum üblichen Promotionstermin ab.

3.13 Weiterbildungen an den Berufsfachschulen

- Fragen im Zusammenhang mit den Folgen von ausgefallenen Kursen an den Weiterbildungsabteilungen der Berufsfachschulen sind in Klärung.

4. Kontaktstellen

Für Fragen zum Schulbetrieb wendet man sich an die Rektorate der einzelnen Mittelschulen bzw. Berufsfachschulen, für übergeordnete Fragen ans Amt für Mittel- und Hochschulen (amh@tg.ch) bzw. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (abb@tg.ch).

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss obiger Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Der DEK-Entscheid 2 vom 18. März 2020 gilt bis am 19. April 2020. Dieser DEK-Entscheid 3 ist ein Planungsentscheid für die Zeit danach.
3. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch)

- Bildung Thurgau (durch DEK)
- Alle Privatschulen der Sekundarstufe II (durch AMH und ABB)
- Berufsbildungskommission (durch ABB)
- Berufsfachschulkommissionen (durch ABB)
- Prüfungskommissionen (durch ABB)
- Berufsverbände (durch ABB)

Zustellung intern (elektronisch)

- Amt für Mittel- und Hochschulen (durch DEK)
- Alle Mittelschulen (durch AMH)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (durch DEK)
- Alle Berufsfachschulen (durch ABB)
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Hotline

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin

Monika Knill

Monika Knill